

DSGVO: Speicherbegrenzung vs. Aufbewahrungspflicht

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr, es wird keine Haftung übernommen.

Rund um das Thema, wie sich der Grundsatz der Speicherbegrenzung (Löschung), die Zweckbindung und die Aufbewahrungspflicht in Einklang bringen lassen, und welche Schwierigkeiten sich in der Praxis ergeben sollen, kursieren viele Gerüchte. Wir stellen Ihnen folgend eine Argumentationskette vor, die in der Praxis massive Vereinfachungen bringt bzw. an der bisherigen Praxis möglicherweise nichts ändert:

1. Schritt: Grundsatz der Speicherbegrenzung

Artikel 5 DSGVO <https://dsgvo-gesetz.de/art-5-dsgvo> beschreibt den Grundsatz der Speicherbegrenzung: „*in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist*“

2. Schritt: Verarbeitung aufgrund einer „rechtlichten Verpflichtung“

Artikel 6 DSGVO, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung <https://dsgvo-gesetz.de/art-6-dsgvo>, Zi 1 c besagt, die Verarbeitung ist rechtmäßig wenn: „*die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt*“

Die rechtliche Verpflichtung ist die Aufbewahrungspflicht (z. B. Bundesabgabenordnung).

3. Schritt: Grundsatz der Datenminimierung

Artikel 5 DSGVO <https://dsgvo-gesetz.de/art-5-dsgvo> beschreibt den Grundsatz der Datenminimierung: „*dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“)*“

4. Schritt: Das Problem in der Praxis

Sie verarbeiten die Daten der Schüler zum Zweck der Ausbildung. Nach der Ausbildung müssen Sie die Daten aufbewahren, zum Zweck der Aufbewahrungspflicht. Nun kursiert die Meinung, dass man nicht alle Daten zum Zweck der Aufbewahrungspflicht behalten muss, der Grundsatz der Datenminimierung schreibt dies vor. Das Problem in der Praxis wäre nun, von abgeschlossenen Schülern jene Daten zu löschen, die für die Aufbewahrungspflicht nicht benötigt werden, wie z. B. Kommentare zum Schüler / dessen Ausbildung. Um dieses Problem zu lösen müssten Sie viel Arbeitszeit aufbringen.

5. Schritt: Die Lösung findet sich in der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BAO §132 besagt:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12057374>

„§ 132. (1) Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sind sieben Jahre aufzubewahren; darüber hinaus sind sie noch so lange aufzubewahren, als sie für die Abgabenerhebung betreffende anhängige Verfahren von Bedeutung sind, in denen diejenigen Parteistellung haben, für die auf Grund von Abgabenvorschriften die Bücher und Aufzeichnungen zu führen waren oder für die ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt wurden. Soweit Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, sollen sie sieben Jahre aufbewahrt werden. Diese Fristen laufen für die Bücher und die Aufzeichnungen vom Schluß des Kalenderjahres, für das die Eintragungen in die Bücher oder Aufzeichnungen vorgenommen worden sind, und für die Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen vom Schluß des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen; bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr laufen die Fristen vom Schluß des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

(2) Hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen kann die Aufbewahrung auf Datenträgern geschehen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.“

Aufbewahrungsdauer: aus § 132 BAO ergibt sich, dass 7 Jahre plus „*darüber hinaus sind sie noch so lange aufzubewahren, als sie für die Abgabenerhebung betreffende anhängige Verfahren von Bedeutung sind*“. 10 Jahre können sich beispielsweise ergeben, dass z. B. 3 Jahre zurück geprüft werden. Mehr als 10 Jahre können dadurch entstehen, wenn Bilanzen später abgegeben werden. Auf der sicheren Seite sollten Sie sein, wenn Sie die Unterlagen 10 Jahre aufbewahren – holen Sie jedoch auch die Meinung Ihres Steuerberaters ein!

Interessant für die DSGVO ist der folgende Satz „*Soweit Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, sollen sie sieben Jahre aufbewahrt werden.*“ Kommentare zum Schüler / Geschäftsfall wären „sonstige Unterlagen“, und diese „sollen“ aufbewahrt werden. Hieraus leiten wir ab, dass Sie nicht verpflichtet sind, einzelne Daten, den Schüler betreffend, „auszusortieren“. Alle Daten sind „sonstige Unterlagen“.

Ihre Freiheit besteht nun darin, je nach Auslegung von „sonstige Geschäftspapiere“ und „sollen“ zu entscheiden, ob und welche Daten Sie wie lange aufbewahren. Ob Sie es sich einfach machen möchten, und „alles“ 10 Jahre und mehr aufbewahren, oder lieber „ausmisten“ und Daten so schnell als möglich (7 Jahre) löschen möchten, obliegt Ihrer Auslegung der BAO.

Beispiel „Sie möchten sich das Ausmisten ersparen“: In einem Kommentarfeld zum Schüler finden sich Texte, die scheinbar nichts mit der Abgabenerhebung zu tun haben. Folgend mögliche Argumentationen:

„ist Bruder von xyz“: dies wäre eine Erklärung, warum ein Schüler einen Rabatt erhält

„tut sich schwer beim Fahren“: dies wäre eine Erklärung, warum dieser Schüler mehr Fahrstunden als üblich benötigt

„Naturtalent“: dies wäre eine Erklärung, warum dieser Schüler weniger Fahrstunden als üblich benötigt

„fährt gerne mit Fahrlehrer xyz“: dies wäre eine Erklärung, warum dieser Schüler im Gegensatz zu anderen Schülern nur mit einem bestimmten Fahrlehrer fährt

Auch könnte man hier das „berechtigte Interesse“ als Argumentation anführen: „Es ist ein berechtigtes Interesse des Fahrschulinhabers, sich im Falle eines Finanzverfahrens verteidigen zu können. Um etwaigen (für den Inhaber negativen) Schätzungen der Behörde vorzubeugen, müssen die Daten mit allen Details aufbewahrt werden, da selbst Kommentare auf die Ausbildung Einfluss nehmen und somit die Abgabenerhebung von Bedeutung sind. Aus der BAO entnehmen wir eine diesen Zweckes angemessene Aufbewahrungsdauer von 10 Jahren.“

Achtung bei Kommentaren: Durch die Auskunftspflicht müssen Sie auch die gespeicherten Kommentare an den Betroffenen (Schüler) übermitteln. Achten Sie darauf, dass in den Kommentaren nichts „Delikates“ zu finden ist. Vermeiden Sie weiters Kommentare, die nicht wichtig sind und für die Sie keine Argumentation haben, dass diese in irgendeiner Weise für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind.